

**Zweite Satzung der Gemeinde Haiming  
zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“  
(Innenbereichssatzung Niedergottsau)**

**Vom 29. September 2026**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

**§ 1 Abgrenzung**

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“ vom 11. März 1991 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

1560 Teilfläche, 1562, 1564, 1565, 1565/1, 1568, 1569, 1570, 1570/1, 1570/2, 1572, 1574, 1574/1, 1576, 1576/1, 1578, 1578/1, 1578/2, 1578/3, 1578/4, 1580, 1581, 1582, 1584, 1585, 1586, 1586/2, 1587, 1589, 1596/2, 1597, 2055/1, 2055/2, 2056 Teilfläche, 2058 Teilfläche, 2058/1, 2072 Teilfläche, 2072/1, 2080/2, 2107, 2108, 2108/2, 2108/4, 2108/5, 2109, 2110, 2110/2, 2180/2.

**§ 2 Festlegungen und Hinweise**

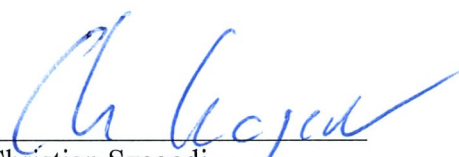
- (1) Für das in den Geltungsbereich aufgenommene Flurstück gelten folgende von der Satzung abweichende Festlegungen:
  - a) Die sonstigen Festlegungen der Ursprungssatzung für Gebäude gelten für das aufgenommene Flurstück nicht. Erlaubt sind Gebäude, die der Kindertagesstätte St. Stephanus dienen. Diese sind in einem ortsgebundenen ländlichen Stil gemauert oder aus Holz zu errichten. Bauliche Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie der Kindertagesstätte dienen.
  - b) Eine Ortsrandeingrünung wird abweichend vom übrigen Geltungsbereich der Innenbereichssatzung nicht festgesetzt.
- (2) Auf die PFOA-Problematik im Landkreis Altötting wird hingewiesen. Der PFAS-Leitfaden des BMUV und das Bodenschutzmanagementkonzept des Landkreises Altötting sind zu beachten. Die Entsorgung von Aushub ist möglichst zu vermeiden.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Rand des Änderungsbereichs ein potentieller Fließweg und ein potentieller Aufstaubereich bei Sturzfluten befindet.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern ist. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht

möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 29. September 2026  
Gemeinde Haiming

  
Christian Szegedi  
(Erster Bürgermeister)

